

Mögliche Landesverordnung bei Notwendigen Schutzmaßnahmen

Wenn die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen nicht gewährleistet werden kann, können in den Ländern weitergehende Regelungen für das Land oder einzelne Gebiete getroffen werden.

1. Stufe: Kann die **Landesregierung** ohne Parlamentsbeschluss festlegen (IfSG §28b (2) und (3), Link s.o.).

- **Maskenpflicht** in ÖPNV, öffentlichen Innenräumen, **für Kinder, Schüler*innen ab dem 5. Schuljahr und Beschäftigte u.a. in Schulen, Heimen und Ferienlagern** sowie Gastronomie. ("Ferienlager" bezeichnet nach dem Infektionsschutzgesetz üblicherweise auch andere Arten von Ferienfreizeiten (auch nicht ortsfeste wie Wanderfahrten etc.). Der LJR hat das Jugendministerium angefragt, wie der Begriff hier zu verstehen ist. Außerdem wurde angefragt, ob die Bezeichnung "Beschäftigte" auch Ehrenamtliche umfasst.)
- **zwingende Ausnahme für Getestete** für Freizeit, Sport und Gastronomie. Die Länder können diese Ausnahme auf Personen ausweiten, die nachweisen können, dass sie frisch (<3 Monate) geimpft oder genesen sind.
- **Testpflicht** in bestimmten Einrichtungen (nicht für Jugendarbeit, aber für Schule; aus dem Bereich der Jugendhilfe wären nur Heime betroffen)

D.h., falls die Landesregierung eine entsprechende Verordnung erlässt, könnte man sich **bei Jugendarbeit zwischen Maske und Test (und ggf. 3G) entscheiden**, bzw. Schüler*innen haben dann ggf. sowieso einen aktuellen Test. "Öffentliche Innenräume" dürften keine Vereinsheime/nicht-öffentliche Veranstaltungen umfassen, so dass hier keine Maskenpflicht gelten würde. Der Verordnungstext bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung teilte am 12.09.22 in der Presse mit: "Die verlässliche Teilhabe von Kinder und Jugendlichen an den Bildungs- und Betreuungsangeboten sind der Landesregierung besonders wichtig, auch falls Anpassungen notwendig werden sollten." Auch im Infektionsschutzgesetz heißt es zur Maskenpflicht, dass u.a. das "Recht auf schulische Bildung, auf soziale Teilhabe und die sonstigen besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen" bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Es gilt laut Landesregierung **"Impfung vor Maske vor Tests". (aktualisiert 26.09.)**

2. Stufe (Landtagsbeschluss für je 3 Monate nötig fürs Land oder eine Region (IfSG §28b (4), Link s.o.). Voraussetzung: Personalmangel/Überlastung im Gesundheitssystem/Kritischer Infrastruktur): **(aktualisiert 26.09.)**

- Abstandsgebot 1,5 m im öffentlichen Raum,

sowie Regelungen für **Veranstaltungen:**

- Maskenpflicht bei Innen- und Außenveranstaltungen
- Personenobergrenzen für Veranstaltungen in Innenräumen,
- Hygienekonzept u.a. für "Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeit-, Kultur- und Sportbereich für öffentlich zugängliche Innenräume, in denen sich mehrere Personen aufhalten", "die die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sowie Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Kontakte und Lüftungskonzepte vorsehen können".